



Vorlage
an den Hauptausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen



Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)

Ergänzend zum entsprechenden Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/14 vom 01.06.2012) lege ich zur Vorbereitung der Beratungen im Hauptausschuss am 14.06.2012 die ebenfalls von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten gebilligte Begründung zum GKL-StV vor.

Norbert Walter-Borjans

Dr. Norbert Walter-Borjans

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

Begründung zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)

A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag errichten die Vertragsländer in gemeinsamer Trägerschaft eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung *GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder*, die ab 1. Juli 2012 die ordnungsrechtliche Aufgabe der Länder zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch einheitliche Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten wahrnehmen soll. Die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts bietet die Gewähr dafür, dass die *GKL* diese, ihr von den jeweiligen Trägerländern übertragene ordnungsrechtliche Aufgabe gemäß den glücksspielrechtlichen Vorgaben bestmöglich umsetzt.

Die Gründung einer gemeinsamen Klassenlotterie der Vertragsländer ist Folge der Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) zum 1. Juli 2012. Der GlüStV wird in § 10 Abs. 3 vorsehen, dass Klassenlotterien künftig nur noch von einer von allen Vertragsländern des GlüStV gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden dürfen. Es entspricht dem gemeinsamen Verständnis sämtlicher Vertragsländer, dass auch Länder, die den GlüStV nicht unterzeichnet haben, Trägerländer der *GKL* sein können. An Stelle des GlüStV finden in diesen Ländern die landesrechtlichen Vorschriften auf die *GKL* Anwendung, soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.

Bislang werden Klassenlotterien im Bundesgebiet von zwei Anstalten des öffentlichen Rechts veranstaltet und durchgeführt:

- Die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie wurde 1947 als Nachfolgerin der Hamburger Klassenlotterie aus dem Jahre 1732 von den fünf Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein als staatliche Klassenlotterie dieser Länder gegründet. Der Trägergemeinschaft traten 1960 das Saarland und 1990 die

Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt bei.

- Die Süddeutsche Klassenlotterie SKL wird seit 1948 von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben. Beigetreten sind im Jahr 1954 das Land Rheinland-Pfalz, im Jahr 1992 die Länder Thüringen und Sachsen.

Beide staatlichen Veranstalter von Klassenlotterien bieten auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages, des Staatsvertrages über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der Fassung vom 1. September 2008 sowie des Staatsvertrages über eine Süddeutsche Klassenlotterie in der Fassung vom 26. Mai 1992 bundesweit Klassenlotterien und Spielergänzungen an und verfügen diesbezüglich jeweils über Erlaubnisse aller 16 Bundesländer.

Die nun vorgesehene länderübergreifende Zusammenfassung des Glücksspielangebots im Bereich von Klassenlotterien bei einem einzigen, von sämtlichen Vertragsländern getragenen und bundesweit agierenden staatlichen Veranstalter soll eine konsequente Ausrichtung des staatlich organisierten Glücksspielangebots an den Zielen des GlüStV bzw. der Glücksspielgesetze der Länder erleichtern und durch den Abbau von Mehrfachstrukturen die Transparenz gegenüber den spielinteressierten Bürgern und die Effizienz bei der Aufgabenerfüllung steigern.

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen haben die Länder eine konsequente Strukturentscheidung getroffen. Künftig werden Klassenlotterien ausschließlich und bundesweit einheitlich von der *GKL* veranstaltet. Allein dieser Anstalt obliegt die ordnungsrechtliche Aufgabe der Gewährleistung eines an den Zielen des GlüStV bzw. der Glücksspielgesetze der Länder ausgerichteten Spielangebots im Bereich der Klassenlotterien. Es ist beabsichtigt, dass die *GKL* die von ihr veranstalteten Glücksspiele grundsätzlich selbst durchführt.

Mit der Gründung der neuen Anstalt, welcher nach § 10 Abs. 3 GlüStV bzw. der Glücksspielgesetze der Länder die ordnungsrechtliche Aufgabe zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots im Bereich der Klassenlotterien übertragen wird, entfällt der Aufgabenbereich und damit die Zweckbestimmung der bisherigen Klassenlotterieveranstalter NKL und SKL. Infolge der Konzentration der Veranstalterereignisse bei der *GKL* durch § 10

Abs. 3 GlüStV entfällt die Notwendigkeit nach einer Fortführung der beiden Altanstalten NKL und SKL. Die im öffentlichen Interesse liegende Umsetzung der in § 1 GlüStV bzw. den Glücksspielgesetzen der Länder umschriebenen Gemeinwohlziele kann durch eine einzige, von allen Ländern getragene, bundesweit agierende Anstalt für den Bereich der Klassenlotterien am besten erreicht werden. Die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts erweist sich vor diesem Hintergrund als besonders geeignet, um die ordnungsrechtliche Aufgabe der Trägerländer für den Bereich der Klassenlotterien zu erfüllen.

Es ist deshalb vorgesehen, dass beide bisherigen Klassenlotteriestalten der Trägerländer in der neu gegründeten Anstalt aufgehen. Sämtliche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, alle Rechte und Pflichten der NKL und SKL gehen zum 1. Juli 2012 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die GKL über. Die GKL führt insbesondere die bislang von NKL und SKL veranstalteten Klassenlotterien in eigenem Namen fort. Gleichzeitig mit Gründung der GKL treten die staatsvertraglichen Grundlagen von NKL und SKL außer Kraft.

B.

Einzelbegründung

1. Zu § 1 (Errichtung, Rechtsform, Sitz)

Die Regelung des § 1 dient der Umsetzung der Vorgaben des künftigen § 10 Abs. 3 GlüStV, wonach Klassenlotterien nur von einer von allen Vertragsländern des GlüStV gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden dürfen. Der Gründung einer von allen Ländern getragenen, bundesweit agierenden gemeinsamen Klassenlotterie stimmen auch die Vertragsländer, die den GlüStV nicht unterzeichnet haben, ausdrücklich zu.

Abs. 1 sieht die Gründung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Juli 2012 vor. Die Anstalt soll den Namen „*GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder*“ tragen.

Gemäß **Abs. 2** soll die Anstalt über einen Doppelsitz in Hamburg und München verfügen. In diesen Städten befindet sich schon bislang der

Sitz der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie bzw. der SKL Süddeutsche Klassenlotterie. Hinsichtlich des Gerichtsstandes und der Bestimmung der zuständigen Behörden ist auf den Sitz der Anstalt in der Freien und Hansestadt Hamburg abzustellen.

Nach **Abs. 3** gilt für die Anstalt aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit ergänzend das Landesrecht der Freien und Hansestadt Hamburg.

2. Zu § 2 (Zweck der Anstalt)

§ 2 benennt die von der Anstalt wahrzunehmenden ordnungsrechtlichen Aufgaben.

Abs. 1 definiert die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Vertragsländer zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes als Aufgabe der Anstalt. Hierzu wird die Anstalt staatliche Klassenlotterien sowie ähnliche Spielangebote veranstalten. Unter dem Begriff „ähnliche Spielangebote“ sind neben den schon bisher von den Veranstaltern staatlicher Klassenlotterien angebotenen Spielergänzungen auch Fortentwicklungen klassenlotteriespezifischer Glücksspiele zu verstehen. Hierdurch soll der Anstalt die Möglichkeit gegeben werden, traditionelle Klassenlotterieangebote an potentielle zukünftige Entwicklungen in diesem Glücksspielsegment anzupassen, damit sie ihrer ordnungsrechtlichen Aufgabe, insbesondere dem Kanalisierungsauftrag nach § 1 Nr. 2 GlüStV bzw. den Glücksspielgesetzen der Länder, auch unter geänderten Rahmenbedingungen nachkommen kann.

Abs. 2 eröffnet der Anstalt die Möglichkeit, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen oder mit ihnen zusammenzuarbeiten, auch grenzüberschreitend mit ausländischen Veranstaltern. Die Beschlussfassung über Beteiligungen obliegt nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 der Gewährträgerversammlung.

3. Zu § 3 (Organe)

Die Regelung des § 3 benennt die Versammlung der Trägerländer (Gewährträgerversammlung) und den Vorstand als Organe der Anstalt.

Auf einen Aufsichtsrat wurde verzichtet, zumal die Gewährträgerversammlung Ausschüsse bilden kann (§ 4 Abs. 7).

4. Zu § 4 (Versammlung der Trägerländer)

§ 4 regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Beschlussfassung der Versammlung der Trägerländer.

Nach **Abs. 1** nehmen die Vertragsländer ihre Rechte als Anstaltsträger in der Gewährträgerversammlung wahr. Die Versammlung ist damit vergleichbar mit einer Hauptversammlung bei Aktiengesellschaften.

Um eine Vertretung sämtlicher Trägerländer in der Gewährträgerversammlung zu gewährleisten, sieht **Abs. 2** vor, dass jedes Vertragsland eine Person in die Versammlung entsendet. Die Stimmgewichtung regelt sich nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel. Maßgeblich ist der im Bundesanzeiger bis 31.12. des Vorjahres veröffentlichte Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Jahr, in dem die Gewährträgerversammlung stattfindet. Damit soll der infolge der Größe und Bevölkerungsstruktur unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Vertragsländer für das Lotteriegeschäft der Anstalt Rechnung getragen werden.

Besonders wesentliche Entscheidungen der Anstalt bleiben einem einstimmigen Beschluss der Gewährträgerversammlung vorbehalten. Durch das Erfordernis der doppelten Mehrheit in **Abs. 5** Satz 2 werden Entscheidungen auf eine breite Basis gestellt.

Da die *GKL* über keinen Aufsichtsrat verfügt, der, wie bei der *NKL* Nordwestdeutsche Klassenlotterie, die Geschäftsführung kontrolliert, obliegt der Gewährträgerversammlung nach **Abs. 3** auch die Aufgabe der Überwachung der Geschäftsführung sowie der Bestimmung der Grundzüge der Geschäftspolitik der Anstalt. Nach Satz 2 wird die Anstalt gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Abschlussprüfern und Prüfern für außerordentliche Prüfungen durch die Gewährträgerversammlung vertreten.

Die Gewährträgerversammlung wählt nach **Abs. 4** einen Vorsitzenden, der die Sitzungen der Gewährträgerversammlung vorbereitet, sowie

dessen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt zwei Jahre.

Abs. 5 enthält in Satz 1 eine Auflistung der Zuständigkeitsbereiche der Gewährträgerversammlung. Dieser Zuständigkeitskatalog kann nach Nr. 15 durch andere Angelegenheiten nach Bestimmung der Satzung ergänzt werden und ist im Übrigen abschließend. Beschlüsse, die zu den in Satz 3 abschließend aufgezählten Nummern von Satz 1 gehören (Satzung; Verteilungsschlüssel; Unternehmensverträge) sind einstimmig zu treffen, wobei Stimmenthaltungen der Einstimmigkeit nicht entgegenstehen. Für die Beschlussfassung ist in der Regel eine doppelte Mehrheit erforderlich, d.h. ein Beschluss gilt als gefasst, wenn die (einfache) Mehrheit der Vertragsländer sowie die (einfache) Mehrheit der Stimmen auf den Beschlussvorschlag entfallen. Maßgeblich sind hierfür die Anzahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vertragsländer bzw. der abgegebenen Stimmen.

Abs. 6 stellt klar, dass sich die Gewährträgerversammlung auch für weitere Arten von Geschäften, die nicht ausdrücklich im Regelungskatalog des Abs. 5 enthalten sind, ihre Zustimmung vorbehalten kann.

Abs. 7 sieht vor, dass von der Gewährträgerversammlung Ausschüsse bestellt werden. Die Ausschüsse können beschließenden oder beratenden Charakter haben. Die Bestellung und die Zusammensetzung eines Ausschusses bestimmen sich nach Maßgabe der Satzung.

5. Zu § 5 (Vorstand)

Nach **Abs. 1** ist der Vorstand das geschäftsleitende Organ der Anstalt. Er ist beauftragt, die Geschäfte der Anstalt eigenverantwortlich zu führen und hat dabei kaufmännische Grundsätze und Sorgfaltspflichten zu beachten. Er führt die Geschäfte der Anstalt nach den Vorgaben der Gesetze, der Staatsverträge, der Satzung der Anstalt sowie der Geschäftsordnung. Der Vorstand ist weisungsgebunden, Beschlüsse der Gewährträgerversammlung sind für ihn bindend. Die Anstalt wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten, soweit kein Fall von § 4 Abs. 3 Satz 2 vorliegt.

Abs. 2 normiert die besonderen Sorgfaltspflichten und die Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Vorstands durch die Bezugnahme auf Regelungen des Aktiengesetzes, namentlich § 93 Abs. 1, 2 und 6 AktG.

6. Zu § 6 (Glücksspielaufsicht)

Durch die Regelung in **Abs. 1** wird klargestellt, dass die Glücksspielaufsicht über die *GKL* nicht durch die Gewährträgerversammlung als Aufsichtsorgan der Anstalt, sondern durch die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt wird, sofern dies glücksspielrechtlich zulässig ist. Der Neuregelung des § 9a Abs. 3 GlüStV entsprechend wird die Glücksspielaufsicht, der auch die *GKL* unterliegt, für alle Vertragsländer des GlüStV einheitlich durch die zuständige Behörde des Landes ausgeübt, in dessen Gebiet die Anstalt ihren für die Bestimmung behördlicher Zuständigkeiten maßgeblichen Sitz hat (vgl. § 1 Abs. 2 dieses Vertrages). Hierdurch sollen differierende Entscheidungen der Glücksspielaufsichtsbehörden der einzelnen Vertragsländer des GlüStV vermieden und verwaltungsorganisatorischer Mehraufwand aufgrund Mehrfachzuständigkeiten infolge des föderalen Systems abgebaut werden. Gleichzeitig wird bei dieser zuständigen Behörde das erforderliche Wissen gebündelt. Gegenüber der *GKL* werden sowohl die Aufgabe der Erlaubniserteilung für die Produkte der *GKL* als auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht über die *GKL* für alle Vertragsländer zentral von einer Behörde wahrgenommen. Der Sofern-Satz stellt klar, dass abweichende Regelungen im GlüStV und in den Glücksspielgesetzen der Länder Vorrang haben.

Abs. 2 stellt lediglich deklaratorisch fest, dass auch die *GKL* der Glücksspielaufsicht unterliegt und für die von ihr veranstalteten Glücksspiele einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese Erlaubnis gilt, soweit keine abweichenden glücksspielrechtlichen Regelungen entgegenstehen, für das Gebiet aller Vertragsländer.

7. Zu § 7 (Staatsaufsicht)

Neben der spezifischen Glücksspielaufsicht unterliegt die *GKL* als Anstalt des öffentlichen Rechts, die im Rahmen dieses Staatsvertrages als

Träger der Selbstverwaltung öffentliche Aufgaben ihrer Vertragsländer wahrnimmt, auch der allgemeinen Staatsaufsicht dieser Länder; diese wird als Rechtsaufsicht zentral von der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt.

8. Zu § 8 (Vertriebsstruktur)

Die *GKL* kann die von ihr veranstalteten Glücksspiele selbst vertreiben (**Abs. 1**) und kann – daneben oder an ihrer Stelle – geeignete Dritte mit dem Vertrieb ihrer Glücksspiele beauftragen (**Abs. 2**).

Mit dem Vertrieb ihrer Lotterien kann die Anstalt insbesondere die von der *NKL* Nordwestdeutsche Klassenlotterie und der *SKL* Süddeutsche Klassenlotterie beauftragen und in deren Vertriebsorganisation eingebundenen staatlichen Lottereeinnehmer und Verkaufsstellen beauftragen (**Abs. 2**). Diese gelten grundsätzlich als „geeignete Dritte“ im Sinne von Abs. 2 Satz 1.

Satz 2 verpflichtet die Anstalt, auch bei der Einbindung Dritter in die Vertriebsstruktur der *GKL* die Einhaltung hoher Standards hinsichtlich Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung zu gewährleisten. Hierzu kann die Anstalt generelle Leitlinien für den Vertrieb ihrer Lotterienprodukte verabschieden, z.B. in Form von Geschäftsanweisungen und Betriebsvorschriften. Weisungen der *GKL* als Veranstalterin der Klassenlotterien sind für die von ihr beauftragten Dritten bindend.

Nach Satz 3 sind die beauftragten Dritten verpflichtet, der Anstalt die durch den Losabsatz erzielten Umsätze aufgeschlüsselt nach dem Wohnsitz der Spielteilnehmer in den einzelnen Vertragsländern nachzuweisen. Diese Information wird von der Anstalt zur Berechnung des Verteilungsmaßstabes für die Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung nach § 9 benötigt. Die Vertriebsorganisation kommt damit auch ihren steuerrechtlichen Mitwirkungspflichten zur richtigen Lotteriesteuerverteilung nach.

Gemäß Satz 4 kann sich die Anstalt bestimmte Kundengruppen (z.B. Großkunden) oder Vertriebswege (z.B. Internetvertrieb) vorbehalten

und die Vertriebsrechte der beauftragten Dritten beschränken, soweit rechtliche oder sonstige Vorgaben, dem nicht entgegenstehen.

Abs. 3 verweist auf die Regelung des § 17 Abs. 2. Dieser geht § 8 als speziellere Regelung für den Vertrieb der von der NKL und der SKL schon vor Ablauf des 30. Juni 2012 veranstalteten Glücksspiele vor und stellt klar, dass die Vertriebsrechte der Lottereeinnehmer und Verkaufsstellen der NKL bzw. der SKL durch die Gesamtrechtsnachfolge der *GKL* weder eingeschränkt, noch erweitert werden.

9. Zu § 9 (Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung)

Diese Vorschrift regelt die Verteilung der Gewinne der Anstalt sowie die Einnahmen aus der Lotteriesteuer auf die einzelnen Trägerländer.

Abs. 1 enthält eine Generalklausel, wonach die Gewinne der Anstalt und die Einnahmen aus der Lotteriesteuer angemessen unter den Vertragsländern aufzuteilen sind. Diese Klausel würde dann greifen, wenn die Regelung des Abs. 2 zur Aufteilung der Gewinne der *GKL* sowie der Einnahmen aus der Lotteriesteuer für einen bestimmten Fall nicht anwendbar ist oder wegen einer atypischen Sachlage zu sachlich unhaltbaren Ergebnissen führt. Eine solche atypische Sondersituation liegt etwa dann vor, wenn bei der Anstalt außerordentliche Erträge anfallen, die aus Steuererstattungen und -rückzahlungen resultieren, die dem zum 1. Juli 2012 auf die Anstalt übergehenden Geschäft einer Altanstalt zuzuordnen sind. Angemessen im Sinne der Generalklausel ist dann eine Gewinnverteilung nur, wenn sie diesen außerordentlichen Sonderertrag den Vertragsländern der jeweiligen Altanstalt zuweist und unter diesen verteilt. Das Kriterium der Angemessenheit bildet schließlich die äußerste Grenze für die Vertragsländer bei Änderungen des Verteilungsschlüssels gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2.

Abs. 2 legt den Verteilungsmodus für den Überschuss und die Lotteriesteuer aus der Veranstaltung der Glücksspiele fest. Die Vertragsländer bringen damit zugleich zum Ausdruck, dass dieser im Sinne von Abs. 1 angemessen ist. Danach bemisst sich der Anteil des jeweiligen Vertragslandes am ausgeschütteten Gewinn und den Lotteriesteuererträgen nach dem Verhältnis der durch den Losabsatz an Spielteil-

nehmer mit Wohnsitz in diesem Vertragsland erzielten Umsätzen zu dem aus dem Losabsatz im gesamten Lotteriegelbiete erzielten Umsätzen. D.h. wurden z.B. mit dem Verkauf von Losen an Spielteilnehmer mit Wohnsitz im Freistaat Bayern 20 % aller Umsätze eines Geschäftsjahres durch den Verkauf von Losen im Gebiet sämtlicher Vertragsländer erzielt, so erhält der Freistaat Bayern 20 % des für dieses Geschäftsjahr nach den Gewinnverwendungsbeschlüssen der Anstalt auszuschüttenden Gewinns aus der Veranstaltung der Glücksspiele sowie 20 % der Einnahmen aus der Lotteriesteuer.

Dieser Verteilungsschlüssel zur Aufteilung der Gewinne sowie der Einnahmen aus der Lotteriesteuer kann gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieses Vertrages durch Beschluss der Gewährträgerversammlung abgeändert werden, wobei dieser nach § 4 Abs. 5 Satz 3 einstimmig zu fassen ist.

Die Regelung des § 17 Abs. 1 dieses Vertrages geht § 9 Abs. 2 als speziellere Übergangsregelung vor.

10. Zu § 10 (Haftung)

Die Ausfallhaftung der Vertragsländer als hinter der Anstalt stehende Gewährträger für Verbindlichkeiten der Anstalt wird in **Abs. 1** behandelt. Die Ausfallhaftung ist, wie der Soweit-Satz klarstellt, subsidiär gegenüber der Eigenhaftung der Anstalt mit ihrem Vermögen.

Verbindlichkeiten der Anstalt können aus dem Geschäftsbetrieb und aus dem Lotteriegeschäft entstehen. Wesentliches Systemmerkmal von Klassenlotterien ist die sogenannte „Gewinnplangarantie“. Das Spielangebot der *GKL* soll im Vorfeld jeweils risikosystematisch bewertet werden, um etwaige Risiken zu minimieren. Auf die Erfahrungen zur Risikovorsorge bei den von der *NKL* Nordwestdeutschen Klassenlotterie und der *Süddeutschen Klassenlotterie SKL* veranstalteten Lotterien wird die *GKL* zurückgreifen.

Sowohl der Staatsvertrag über die *NKL* Nordwestdeutsche Klassenlotterie, als auch der Staatsvertrag über die *Süddeutsche Klassenlotterie SKL* sahen eine unbegrenzte Ausfallhaftung der jeweiligen Vertragsländer vor. Für die *GKL* als gemeinsame Anstalt der Vertragsländer soll an dem

Grundsatz der unbegrenzten Ausfallhaftung festgehalten werden. Gemäß **Abs. 2** bemisst sich der Haftungsmaßstab im Innenverhältnis der Gewährträger nach dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Landes an der Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung der letzten drei Jahre vor Eintritt eines Haftungsfalles; maßgeblich ist die Regelung des § 9.

11. Zu § 11 (Satzung)

Die *GKL* gibt sich eine Satzung, um insbesondere die Aufgaben und das gesamte Innenverhältnis der Anstalt zu regeln. Die Satzung soll ferner die Grundlagen der Buchführung, der Rechnungslegung und der Prüfung regeln. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 dieses Vertrages beschließt die Gewährträgersammlung über die Satzung und deren Änderung. Die Beschlussfassung unterliegt dem Erfordernis der Einstimmigkeit (§ 4 Abs. 5 Satz 3).

Abs. 2 sieht vor, dass die Satzung der Anstalt und jede Änderung in den Amtsblättern der Vertragsländer bekannt zu machen sind.

12. Zu § 12 (Gesamtrechtsnachfolge und Auflösung von NKL und SKL)

Abs. 1 enthält die zentrale Bestimmung für die Neugründung der *GKL* und die Überleitung der Rechte und Pflichten der bisherigen Klassenlotterieveranstalter NKL und SKL auf die *GKL*. Satz 1 ordnet zum 1. Juli 2012 die Gesamtrechtsnachfolge hinsichtlich sämtlicher Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Rechte und Pflichten der Altanstalten auf die *GKL* an. Die der NKL und SKL erteilten Erlaubnisse gehen auf die *GKL* über; die *GKL* tritt in die von der NKL und SKL abgeschlossenen Verträge (z.B. Arbeitsverträge, Vertriebsverträge) ein. Mit dem Zeitpunkt der Gründung der *GKL* sind NKL und SKL als Rechtssubjekte ohne Abwicklung aufgelöst. Die öffentlichen Aufgaben der NKL und SKL werden ab dem 1. Juli 2012 von der *GKL* übernommen. Diese ordnungsrechtliche Aufgabe – Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots im Bereich der Klassenlotterien – geht mit Inkrafttreten des Staatsvertrages nach § 2 auf die *GKL* über.

Nach **Abs. 2** werden gegebenenfalls anfallende Abgaben und Kosten der Länder und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben.

13. Zu § 13 (Aufbringung der Mittel)

Abs. 1 besagt klarstellend, dass die für die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe erforderlichen Mittel durch den Übergang der Vermögen der Altanstalten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Abs. 1 der *GKL* zur Verfügung gestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Mittel zur Sicherstellung des Spielbetriebes der Klassenlotterien ausreichen und die Einbringung weiterer Mittel aus den Haushalten der Vertragsländer nicht erforderlich sein wird.

Abs. 2 gibt eine Sollgröße für die finanzielle Mindestausstattung der neuen Anstalt vor. Durch die Bezifferung eines konkreten Betrages für das Nettovermögen der Anstalt zum 1. Juli 2012 sollen die Trägerländer der NKL und SKL veranlasst werden, die Kapitalausstattung der neuen Anstalt nicht durch das Ausschüttungsverhalten der Altanstalten vor Inkrafttreten des Staatsvertrages so zu mindern, dass die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Anstalt nach § 2 mit den nach § 12 Abs. 1 übergegangenen Mitteln gefährdet wird. Der Betrag von 25 Mio. € ist so bemessen, dass er einerseits ausreichend, andererseits hinreichend sicher erreichbar ist.

Abs. 3 bis 7 sehen einen Ausgleich der im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die *GKL* übergegangenen Vermögen von NKL und SKL vor. Danach sollen die Trägerländer der NKL und die Trägerländer der SKL jeweils einen Anteil am Gesamtnettovermögen der Anstalt zum 1. Juli 2012 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge einbringen, der ihren Anteilen gemäß dem für das Jahr 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 164 vom 28.10.2010, S. 3633) entsprechen soll.

Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2011
- BAnz Nr. 164 vom 28. Oktober 2010, S. 3633 -

Baden-Württemberg	12,81503
Bayern	15,19297
Berlin	5,03822
Brandenburg	3,10452
Bremen	0,93119
Hamburg	2,54537
Hessen	7,22575
Mecklenburg-Vorpommern	2,08237
Niedersachsen	9,31388
Nordrhein-Westfalen	21,44227
Rheinland-Pfalz	4,81284
Saarland	1,23114
Sachsen	5,16869
Sachsen-Anhalt	2,92874
Schleswig-Holstein	3,37218
Thüringen	2,79484

Demnach soll der Anteil des im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der NKL auf die GKL übergebenen Nettovermögens am Gesamtnettovermögen der Anstalt zum 1. Juli 2012 gemäß Abs. 1 51,98988 % betragen, der Anteil des von der SKL übergebenen Nettovermögens 48,01012 % (**Abs. 5**).

Die Vertragsländer werden darauf hinwirken, dass die Anteile der Altanstellen NKL und SKL zum 1. Juli 2012 den nach Abs. 5 definierten

Soll-Anteilen möglichst nahe kommen. Zu diesem Zweck werden Gewinthesaurierungen bzw. -ausschüttungen noch im Jahr 2012 erfolgen. Da die Nettovermögen von NKL und SKL wegen der mit der Veranstaltung von Klassenlotterien verbundenen besonderen Umständen von Monat zu Monat deutlich schwanken, kann eine Annäherung an die sich aus dem Königsteiner Schlüssel ergebenden Quoten vor dem 1. Juli 2012 jedoch allenfalls annäherungsweise erreicht werden. **Abs. 6 und 7** sehen deshalb einen Ausgleichsmechanismus für bis zum 1. Juli 2012 nicht zu beseitigende Differenzen zwischen Soll- und Ist-Anteilen der Altanstalten am eingebrachten Nettovermögen vor. Im Einzelnen gilt:

Soweit der Ist-Anteil des zum 1. Juli 2012 übergegangene Nettovermögens einer Altanstalt trotz der Annäherungsmaßnahmen den Soll-Anteil noch unterschreitet, steht der GKL ein Anspruch auf Ausgleich der Differenz gegen die Trägerländer dieser Altanstalt als Gesamtschuldner zu (**Abs. 6**). Abgegolten wird dieser Anspruch durch Verrechnung mit den Anteilen dieser Trägerländer am Gewinn der GKL nach § 9 Abs. 2, beginnend am 1. Januar 2015. Im Innenverhältnis verteilt sich der Differenzbetrag entsprechend den Anteilen der jeweiligen Vertragsländer gemäß dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2011.

Entsprechend werden etwaige noch verbliebene Überschreitungen des Anteils des zum 1. Juli 2012 übergegangenen Nettovermögens einer Altanstalt gemäß **Abs. 7** an die Trägerländer dieser Altanstalt zurückerstattet. Diese Auszahlung erfolgt aus dem Ergebnis der Anstalt vor Verteilung des Gewinns nach § 9 Abs. 2, wiederum erst beginnend ab dem 1. Januar 2015. Auch hier bemisst sich die Verteilung des Differenzbetrages im Innenverhältnis nach den Anteilen der jeweiligen Vertragsländer gemäß dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2011.

Dieser nachträgliche Ausgleichsmechanismus greift – sowohl bei Über- als auch bei Unterschreitungen der Soll-Einbringungsquoten nach Abs. 5 – erst ab dem 1. Januar 2015. Hierdurch wird ein weiterer Mittelabfluss in den ersten drei Jahren nach Gründung der neuen Anstalt vermieden. Im Gegenzug werden die Ausgleichsbeträge ab dem 1. Juli 2012 mit einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz verzinst.

14. Zu § 14 (Grundkapital)

§ 14 legt das Grundkapital der Anstalt auf zwei Millionen Euro fest.

15. Zu § 15 (Personalvertretung)

Abs. 1 regelt, dass das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen auf die Anstalt entsprechend Anwendung findet. Es gilt das zum 1. Juli 2012 geltende Bundespersonalvertretungsgesetz; Gesetzesänderungen nach Inkrafttreten des Staatsvertrages bleiben unbeachtlich.

Abs. 2 bestimmt, dass die bisherigen Standorte der Altanstalten NKL und SKL in Hamburg und München Dienststellen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind. Jede der beiden Dienststellen verfügt über eine Personalvertretung. Ein Gesamtpersonalrat wird nicht gebildet.

Für den Fall des § 71 Abs. 1 Satz 4 BPersVG bestimmt **Abs. 3** den für die betroffene Dienststelle zuständigen Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts als Vorsitzenden der Einigungsstelle. Dieser kann einen Dritten, der über die Befähigung zum Richteramt verfügt, mit dem Vorsitz beauftragen.

16. Zu § 16 (Institutionelle Übergangsregelungen)

§ 16 enthält institutionelle Übergangsregelungen, die sicherstellen sollen, dass die GKL am Tag ihrer Gründung uneingeschränkt handlungsfähig ist.

Abs. 1 setzt die als Anlage dem Staatsvertrag beigefügte Gründungssatzung in Kraft. Sie regelt die in § 11 angesprochenen Punkte und gilt, bis die Gewährträgerversammlung selbst eine Satzung beschlossen hat.

Nach **Abs. 2** soll sich der Vorstand zunächst aus vier Personen zusammensetzen, und zwar aus dem Sprecher des Vorstands der NKL und einem weiteren Vorstand der NKL sowie dem Direktor und dem

stellvertretenden Direktor der SKL. In der Übergangsphase sind die Vorstandsmitglieder nicht einzelvertretungsbefugt.

Abs. 3 sieht vor, dass spätestens bis 30. Juli 2012 die konstituierende Sitzung der Gewährträgerversammlung stattfinden wird. Nach Satz 2 beruft der Vertreter des Landes, das bei Vertragsschluss den Vorsitz in der Finanzministerkonferenz führt, die konstituierende Sitzung ein, bereitet diese vor und nimmt die Aufgaben des Sitzungsleiters wahr.

Abs. 4 enthält die Bestimmungen über die Personalvertretung der neuen Anstalt bis zur Wahl neuer Personalvertretungen für die Dienststellen Hamburg und München. Die Wahl neuer Personalvertretungen hat unverzüglich nach Gründung der Anstalt zum 1. Juli 2012 zu erfolgen. Bis zur Wahl neuer Personalräte, spätestens aber bis 31. Dezember 2012, führen gemäß Satz 2 die Personalvertretungen der NKL und SKL kommissarisch die Geschäfte der Personalvertretung für die jeweilige Dienststelle.

17. Zu § 17 (Besondere Regelungen)

Abs. 1 sieht abweichend von § 9 Abs. 2 vor, dass für eine Übergangsphase von drei Jahren die Lotteriesteuerereinnahmen aus der Veranstaltung solcher Glücksspiele, die schon vor Inkrafttreten dieses Vertrages von der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie und der Süddeutschen Klassenlotterie SKL angeboten wurden, nach dem entsprechenden Verteilungsschlüssel der Staatsverträge über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie (§ 11) bzw. über die Süddeutsche Klassenlotterie SKL (Art. 8) auf die Trägerländer dieser beiden Anstalten verteilt werden. Damit soll der Übergang auf die einheitliche Anwendung des Verteilungsschlüssels nach § 9 Abs. 2 abgedeckt werden. Er gilt erst ab dem 1. Januar 2015 auch für die schon bislang angebotenen Lotterien.

Die Gewinne aus der Veranstaltung der schon vor Inkrafttreten dieses Vertrages von der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie und der Süddeutschen Klassenlotterie SKL angebotenen Lotterien werden nicht von § 17 Abs. 1 erfasst.

Abs. 2 bestimmt, dass die vor dem 30. Juni 2012 von NKL und SKL veranstalteten Lotterien und Spielergänzungen wie bisher von den von der NKL bzw. der SKL beauftragten Lottereeinnehmern und Verkaufsstellen vertrieben werden und die diesen erteilten Erlaubnisse, soweit glücksspielrechtlich erforderlich, fortgelten. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten aus den Vertriebsverträgen der Lottereeinnehmer und Verkaufsstellen mit den bisherigen Klassenlotterieanstalten weder eingeschränkt, noch erweitert werden. Der „status quo“ bleibt unberührt. Die mit den Lottereeinnehmern und Verkaufsstellen der NKL für den Vertrieb der Lotterien der NKL vereinbarten Konditionen und Bedingungen gelten auch nach Gründung der GKL fort. Entsprechendes gilt für die Konditionen und Bedingungen, welche die SKL mit den von ihr beauftragten Lottereeinnehmern vor dem 30. Juni 2012 vereinbart hat. Lottereeinnehmern, die bislang für die NKL tätig waren, erwächst hierdurch kein Anspruch auf Übernahme derjenigen Konditionen und Bedingungen, welche die SKL für den Vertrieb der Lotterien der SKL mit den von ihr beauftragten Lottereeinnehmern vereinbart hat, und umgekehrt. Die Anstalt kann diesbezüglich – unter Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben – neue Konditionen und Bedingungen beschließen.

18. Zu § 18 (Kündigung und Vermögensauseinandersetzung)

Nach **Abs. 1** wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist nicht an die Geltungsdauer des GlüStV oder etwaiger Nachfolgeregelungen gebunden.

Abs. 2 regelt die Fristen und das Verfahren einer Vertragskündigung durch eines oder mehrere Vertragsländer. Demnach kann der Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Kündigungen werden jedoch frühestens zum Ende des im Jahr 2014 auslaufenden Geschäftsjahres wirksam. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Anstalt während der ersten drei Jahre nach Gründung der Anstalt sämtliche Vertragsländer angehören und damit die Kontinuität der Anstalt in der Anfangsphase gewährleistet ist. Die Einhaltung einer dreijährigen Übergangszeit ist auch im Hinblick auf den Bemessungsmaßstab für die Vermögensauseinandersetzung nach

Abs. 4 sinnvoll. Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind gegenüber sämtlichen übrigen Vertragsländern zu erklären.

Damit die Vorgaben des § 10 Abs. 3 GlüStV auch im Falle eines Austrittes eines oder mehrerer Vertragsländer des GlüStV aus der GKL gewahrt bleiben können, macht Satz 3 für die Vertragsländer des GlüStV die Wirksamkeit einer Kündigung dieses Staatsvertrages von der Kündigung des GlüStV oder eines ihm nachfolgenden Vertrages abhängig. § 10 Abs. 3 GlüStV bestimmt, dass Klassenlotterien nur von einer von allen Vertragsländern des GlüStV getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden dürfen. Wäre es einzelnen Ländern möglich, zwar Vertragspartei des GlüStV, nicht aber Vertragspartei dieses Staatsvertrages zu sein, wäre diese Voraussetzung des § 10 Abs. 3 GlüStV nicht mehr gewährleistet. Durch die Regelung des Abs. 2 Satz 3 wird sichergestellt, dass sämtliche Vertragsländer des GlüStV zugleich auch Trägerländer der Anstalt sind. Für Länder, die nicht Vertragspartei des GlüStV oder eines ihm nachfolgenden Vertrages sind, ist diese Bedingung stets erfüllt.

Gemäß **Abs. 3** berührt die Kündigung eines oder mehrerer Länder das Fortbestehen dieses Staatsvertrages nicht. Der Vertrag bleibt in diesem Falle zwischen den verbleibenden Vertragsländern in Kraft. Die Möglichkeit einer Anschlusskündigung ist nicht eröffnet.

Beim Ausscheiden eines Vertragslandes soll dieses einen angemessenen Anteil am Grundkapital und den Rücklagen der Anstalt erhalten (**Abs. 4**). Das ausscheidende Land erhält denjenigen Anteil, der dem durchschnittlichen Anteil des Landes am Gewinn und der Lotteriesteuer gemäß § 9 dieses Vertrages der letzten drei Geschäftsjahre vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens entspricht. Mit der Bezugnahme auf das Lotteriepotalential der vergangen drei Jahre soll die Berechnung auf eine breitere Basis gestützt werden, so dass jährliche Schwankungen und Zufälligkeiten möglichst geringen Einfluss auf die Anteilsberechnung haben können. Für die Berechnung des durchschnittlichen Lotteriepotalentials der Vertragsländer sind die Losabsätze in dem jeweiligen Vertragsland maßgeblich, unabhängig davon, ob in einem Jahr Gewinne oder Verluste erzielt wurden bzw. ob erzielte Gewinne durch Beschluss der Organe der Anstalt an die Vertragsländer verteilt wurden oder nicht.

Die so ermittelte Quote ist sowohl für die Bemessung des zu erstattenden Anteils an den Rücklagen, als auch für die Berechnung des zu erstattenden Anteils am Grundkapital der Anstalt heranzuziehen.

Abs. 5 regelt die Verteilung des Vermögens der Anstalt im Falle ihrer Auflösung unter den Vertragsländern. Im Gegensatz zu Abs. 4 sind dabei Lasten und Verbindlichkeiten vor einer Verteilung zunächst abzulösen. Der Verteilungsschlüssel richtet sich nach den Vorgaben des Abs. 4.

19. Zu § 19 (Ergänzende Vereinbarungen)

Nach § 19 sind, wie bisher schon nach Art. 15 SKL-StV, die Finanzminister der Vertragsländer ermächtigt, gemeinsam ergänzende Bestimmungen und Regelungen, soweit erforderlich, zu treffen.

20. Zu § 20 (Ratifizierung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Abs. 1 bestimmt, dass dieser Vertrag zum 1. Juli 2012 in Kraft tritt.

Nach **Abs. 2** werden die Ratifikationsurkunden beim Finanzministerium der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Die Ratifikation hat bis zum 30. Juni 2012 zu erfolgen.

Abs. 3 bestimmt, dass mit Ablauf des 30. Juni 2012 die Rechtsgrundlagen für die NKL und die SKL außer Kraft treten.